

Satzung GdP Sachsen ab 04.01.2023

§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich

- (1) Der Landesbezirk Sachsen e. V. ist eine Untergliederung der Gesamtorganisation der Gewerkschaft der Polizei (GdP) und führt den Namen "Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V."
- (2) Der Sitz der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V. ist in Kesselsdorf bei Dresden.
- (3) Die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V. organisiert Beschäftigte und ehemals Beschäftigte der Polizei des Freistaates Sachsen. Der Organisationsbereich kann erweitert werden.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V. bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie lässt sich in ihrer Zielsetzung und ihrer Arbeit leiten von den demokratischen Prinzipien und von den Grundrechten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt sind, für deren Verwirklichung sie aktiv eintritt. Die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V. setzt sich für die Sicherung und den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Staat und Gesellschaft ein. Undemokratische Bestrebungen sowie Extremismus jeder Art lehnt sie ab.
- (2) Die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V. bekennt sich zur parteipolitischen und religiösen Neutralität. Sie arbeitet unabhängig von Regierungen und Verwaltungen.
- (3) Die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V. vertritt die beruflichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Beschäftigten und ehemals Beschäftigten. Sie erstrebt insbesondere die Verbesserungen der allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen sowie des Beamten- und Arbeitsrechts und die Gleichstellung von Mann und Frau.
- (4) Die Ziele der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V. sollen erreicht werden durch Einwirkung auf die Gesetzgebung, Abschluss von Tarifverträgen, Verhandlungen mit den Behörden und, soweit erforderlich, durch Anwendung gewerkschaftlicher Kampfmittel. Sie beteiligt sich an den Wahlen zu den Personalvertretungen und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (5) Die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V. kann für ihre Mitglieder Sozialeinrichtungen unterhalten. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

§ 3 Rechtsschutz

Die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V. gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz nach der Rechtsschutzordnung der Gewerkschaft der Polizei und den hierzu erlassenen eigenen Zusatzbestimmungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V. können Personen im Sinne des § 1 (3) sowie Beschäftigte der GdP und ihrer Unternehmen werden, soweit sie sich zu den Zielen und Aufgaben der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V. bekennen.
- (2) Die Aufnahme kann schriftlich oder per Webformular der Homepage bei der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e.V. beantragt werden. Der Landesvorstand kann sie aus einem wichtigen Grund verweigern. Dagegen kann beim Bundesschiedsgericht schriftlich Einspruch eingelegt werden.
- (3) Die Aufnahme wird durch schriftliche Bestätigung durch den Landesvorstand der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V. und die Zahlung des Mitgliedsbeitrages vollzogen. Eine rückwirkende Mitgliedschaft ist nicht möglich.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Interesse der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V. zu betätigen, jederzeit für ihre Ziele einzutreten und den von den Organen der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V. gefassten Beschlüssen nachzukommen.
- (5) Jedes Mitglied hat die festgesetzten Beiträge pünktlich und in voller Höhe zu entrichten. Beitragsrückstand von drei Monaten hat das Ruhen der Mitgliedschaft zur Folge.
- (6) Während des Ruhens der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Leistungen der GdP und der Ausübung des Wahlrechts. Mit der vollständigen Nachzahlung des Beitragsrückstandes können jedoch auch dann Leistungen der GdP gewährt werden, wenn das leistungsbegründende Ereignis während der ruhenden Mitgliedschaft eintrat.
- (7) Wer länger als drei Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist, kann nach ergebnisloser schriftlicher Aufforderung zur Beitragszahlung nach einem weiteren Monat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Landesvorstand.

§ 5 Fördernde Mitgliedschaft

- (1) In der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V. besteht die Möglichkeit, förderndes Mitglied zu werden. Förderndes Mitglied können Personen werden, welche die Ziele und Aufgaben der GdP unterstützen.
- (2) Die Aufnahme als förderndes Mitglied beschließt der Landesvorstand. Das fördernde Mitglied kann seine Beitragsgruppe selbst bestimmen. Jedoch ist ein Mindestbeitrag, den der Landesvorstand festlegt, zu zahlen.
- (3) Fördernde Mitglieder können an Mitgliederversammlungen der GdP mit beratender Stimme teilnehmen. Ein Anspruch auf Leistungen der GdP besteht für fördernde Mitglieder nicht.

§ 6 Anrechnung von Mitgliedschaften

- (1) Die Mitgliedschaft in einer DGB-Gewerkschaft wird angerechnet.

(2) Mitgliedern, die aus einer anderen Gewerkschaft oder Berufsorganisation zur GdP übertreten, kann die bisherige Mitgliedschaft in der betreffenden Gewerkschaft oder Berufsorganisation angerechnet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Landesvorstand.

§ 7 Unvereinbare Mitgliedschaften

(1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V. ist die Mitgliedschaft in einer undemokratischen Vereinigung oder Partei. Die Feststellung über die Unvereinbarkeit bzw. deren Aufhebung trifft der Bundeskongress. Zwischen den Kongressen trifft diese Entscheidung der Bundesvorstand.

(2) Einem Mitglied, das einer Vereinigung oder Partei im Sinne des Abs. 1 angehört, ist vom Landesvorstand der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V. durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Unvereinbarkeit eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung über seinen Austritt aus der betreffenden Vereinigung oder Partei zu setzen. Liegt diese Erklärung bei Ablauf der Frist nicht vor, so hat der Landesvorstand ein Ordnungsverfahren einzuleiten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Übertritt zu einer anderen DGB-Gewerkschaft,
- c) Ausschluss aus der GdP,
- d) Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Berufsorganisation,
- e) rechtskräftige Entfernung aus dem Dienst
- f) Tod.

(2) Die Feststellung, welche Berufsorganisation als konkurrierend anzusehen ist, trifft der Bundesvorstand.

(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die GdP und ihre Einrichtungen.

(4) Der Austritt kann schriftlich, per E-Mail oder Webformular auf der Homepage zum Quartalsende mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist erklärt werden.

(5) Ausgeschiedene Beschäftigte der Polizei, der Gewerkschaft der Polizei und deren Wirtschaftsunternehmen können Mitglied der GdP bleiben. Dies gilt nicht bei unehrenhaft aus dem Beruf ausgeschiedene Mitglieder. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten bei einer Arbeitsaufnahme außerhalb des öffentlichen Dienstes bei Arbeitskämpfen, an denen die GdP nicht beteiligt ist, weder Streik – noch andere Unterstützungen.

(6) Ehe- und eingetragene Lebenspartner verstorbener Mitglieder können an Stelle des Verstorbenen Mitglied werden. Eine entsprechende Erklärung ist innerhalb von drei Monaten abzugeben.

§ 9 Schiedsgericht

Der Landesbezirk Sachsen richtet ein Schiedsgericht analog der Satzung des Bundes der Gewerkschaft der Polizei ein.

§ 10 Ordnungs- und Satzungsstreitigkeiten

Die Durchführung des Ordnungsverfahrens richtet sich nach der Schiedsordnung des Bundes.

§ 11 Organe

Organe der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V. sind:

- a) der Landesdelegiertentag,
- b) der Landesvorstand,
- c) der Geschäftsführende Landesvorstand,
- d) der Landeskontrollausschuss.

§ 12 Landesdelegiertentag

(1) Der Landesdelegiertentag ist das höchste Organ der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V.

(2) Mindestens alle fünf Jahre findet ein ordentlicher Landesdelegiertentag statt. Auf Grund von Katastrophen, höhere Gewalt oder Ähnlichem ist eine Verlegung auf einen späteren Zeitpunkt möglich. Die Beschlussfassung hierzu obliegt dem Landesvorstand. Jedes Mitglied der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V. hat Anwesenheitsrecht.

§ 13 Zusammensetzung des Landesdelegiertentages

(1) Der Landesdelegiertentag soll ein Prozent der Mitgliedschaft umfassen. Die Verteilung der Mandate auf die Bezirksgruppen erfolgt nach dem D'Hondt-Verfahren und wird vom Landesvorstand beschlossen. Maßgebend für die Berechnung sind die durchschnittlichen Mitgliedszahlen im Kalenderjahr vor dem anstehenden ordentlichen Landesdelegiertentag. Jede Bezirksgruppe erhält jedoch mindestens ein Mandat.

(2) Die Delegierten des Landesdelegiertentages werden in den Bezirksgruppen gewählt. Auf eine angemessene und anteilige Repräsentation der JUNGEN GRUPPE, der Seniorengruppe, der Frauengruppe, von Beamten und Arbeitnehmern soll Rücksicht genommen werden. Eine Nachwahl beim Ausscheiden von Mitgliedern ist zulässig.

(3) Die Einberufung des ordentlichen Landesdelegiertentages erfolgt durch den Landesvorstand. Die Delegierten sind mindestens vier Wochen vor dem Landesdelegiertentag unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Übersendung der zu beratenden Anträge schriftlich, per E-Mail oder durch Übersendung eines Datenträgers einzuladen. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Landesdelegiertentag bei Eintritt in die Tagesordnung.

(4) Als Gastdelegierte mit beratender Stimme zum Landesdelegiertentag nehmen, sofern sie nicht ordentliche Delegierte sind, neben dem Landesvorstand, teil:

- der Landeskontrollausschuss,
- Verhandlungsleitung
- die Landeskassenprüfer,

- Mitglieder der Antragsberatungskommission,
- der Büroleiter

(5) Die Verhandlungsleitung des Landesdelegiertentages wird von den Delegierten gewählt. Sie besteht aus drei Mitgliedern. Dem Landesvorstand steht zur Wahl der Verhandlungsleitung ein Vorschlagsrecht zu.

(6) Über den Ablauf und den Inhalt (gefasste Beschlüsse im Wortlaut) des Landesdelegiertentages ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses Protokoll ist vom Landesvorsitzenden und der Verhandlungsleitung zu unterzeichnen und allen Delegierten binnen drei Monaten zuzusenden.

§ 14 Aufgaben des Landesdelegiertentages

(1) Zu den Aufgaben gehören:

- a) Festlegung der gewerkschaftspolitischen Grundsätze und des Grundsatzprogrammes,
- b) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Landesvorstandes sowie des Landeskontrollausschusses und Genehmigung der Jahresabschlüsse. Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das dem ordentlichen Landesdelegiertentag folgende Haushaltsjahr, wurde eine Verlegung des Landesdelegiertentages gemäß § 12 (2) beschlossen und findet dieser vor Oktober statt, entfällt diese Aufgabe,
- c) Entlastung des Landesvorstandes, des Landeskontrollausschusses und der Kassenprüfer,
- d) Beratung und Beschlussfassung zur Satzung,
- e) Beratung und Beschlussfassung zum Organisationsplan, zur Finanzordnung, zu Richtlinien für Personengruppen und zu den Zusatzbestimmungen zur Rechtsschutzordnung,
- f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Entschließungen,
- g) Beratung und Beschlussfassung über die von der Bundesregelung abweichenden Beitragssätze,
- h) Festsetzung der Beitragsanteile für die Bezirks- bzw. Kreisgruppen.

(2) Zwischen den Landesdelegiertentagen trifft die Entscheidung in dringenden Fällen der Punkte e) und g) der Landesvorstand.

(3) Der Landesdelegiertentag wählt die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes nach § 22 (1) a-f, den Landeskontrollausschuss und die Landeskassenprüfer.

§15 Außerordentlicher Landesdelegiertentag

(1) Ein außerordentlicher Landesdelegiertentag ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies vom Landesvorstand oder von zwei Dritteln der Bezirksgruppen beantragt und begründet wird. Er muss frühestens vier, spätestens sechs Wochen nach der Einberufung durchgeführt werden.

(2) Zu einem außerordentlichen Landesdelegiertentag werden die zum vorausgegangenen ordentlichen Landesdelegiertentag gewählten Delegierten entsandt. Jedes Mitglied der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V. hat Anwesenheitsrecht.

(3) Ist ein Delegierter verhindert, ist ein gewählter Ersatzdelegierter der betroffenen Bezirksgruppe zu entsenden. Die Nachfolge bzw. Stellvertretung sind dem Landesvorstand unverzüglich mitzuteilen.

(4) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung darf nur der Antragsgrund sein.

§ 16 Anträge für den Landesdelegiertentag

(1) Der Inhalt von Anträgen soll sich an der grundsätzlichen Aufgabenstellung des Landesbezirkes Sachsen e. V. orientieren.

(2) Antragsberechtigt sind:

- a) der Landesvorstand,
- b) der Geschäftsführende Landesvorstand,
- c) der Landeskontrollausschuss,
- d) die Bezirksgruppen,
- e) die Personengruppen

(3) Anträge sind spätestens drei Monate vor Beginn des Landesdelegiertentages schriftlich mit Begründung beim Geschäftsführenden Landesvorstand einzureichen und von diesem mindestens vier Wochen vor dem Landesdelegiertentag bekannt zu geben. Verspätet eingegangene Anträge werden an den Antragsteller zurückgesandt.

(4) Eine Vorbereitung der Antragsbearbeitung erfolgt durch die Antragsberatungskommission (ABK), die vom Landesvorstand bestellt wird. Die Bezirksgruppen haben bei der Besetzung der ABK ein Vorschlagsrecht. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Landesvorstandes. Die ABK wählt einen Berichterstatter. An den Sitzungen der ABK können vom Geschäftsführenden Landesvorstand Beauftragte beratend teilnehmen.

§ 17 Dringlichkeitsanträge für den Landesdelegiertentag

(1) Anträge, die während des Landesdelegiertentages als Dringlichkeitsanträge behandelt werden sollen, dürfen sich nur mit Angelegenheiten beschäftigen, die ihren Niederschlag nicht in fristgerechten Anträgen finden konnten. Die Dringlichkeit muss begründet werden.

(2) Dringlichkeitsanträge können von jedem Stimmberechtigten oder von Organen der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V. eingereicht werden. Die Dringlichkeit wird durch Mehrheits-Beschluss der anwesenden Stimmberechtigten zuerkannt.

(3) Nach Zuerkennung der Dringlichkeit befasst sich die ABK mit dem Inhalt und gibt dem Landesdelegiertentag eine Empfehlung zur Behandlung.

(4) Satzungs- und Beitragsangelegenheiten dürfen im Rahmen von Dringlichkeitsanträgen nicht behandelt werden.

§ 18 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig sind Organe der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V. nur dann, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß Stimmberechtigten nach vorangegangener ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist vom Verhandlungsleiter bei Eröffnung der Sitzung und bei Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ festzustellen.

(2) Beschlussunfähigkeit liegt vor, wenn sich nach Eröffnung der Sitzungen Teilnehmer entfernt haben und dadurch die erforderliche Anzahl von Stimmberechtigten nach Abs. 1 unterschritten und dies vom Verhandlungsleiter, gegebenenfalls auf Antrag, festgestellt wird. In diesem Falle ist die Sitzung zu unterbrechen, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Ist dies in einer angemessenen Zeit nicht zu erreichen, wird die Sitzung geschlossen.

(3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 sind Mitgliederversammlungen beschlussfähig, wenn zu ihnen fristgemäß eingeladen worden ist. Dies kann öffentlich oder schriftlich erfolgen.

§ 19 Abstimmungen

(1) Alle Entscheidungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Diese ist erreicht, wenn von dem beschlussfähigen Organ mehr Ja- als Nein- Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich.

(2) Der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten bedarf es in den folgenden Fällen

- Satzungsänderungen und -ergänzungen,
- von der Bundesregelung abweichende Beitragssätze
- Entscheidungen des Landesvorstandes in sonst dem Landesdelegiertentag vorbehaltenen Angelegenheiten,

(3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Abstimmungen können mittels eines elektronischen Stimmabgabeverfahrens durchgeführt werden, wenn das Abstimmungsergebnis eindeutig, verlässlich und protokollierbar ist. Bestehen über das Ergebnis Zweifel, ist die Gegenprobe durchzuführen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, werden die Stimmen von der Verhandlungsleitung ausgezählt.

(4) Auf Antrag erfolgt mit Zustimmung eines Viertels der Stimmberechtigten namentliche oder geheime Abstimmung. Werden beide Abstimmungsverfahren beantragt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen, welche Abstimmungsart zum Tragen kommt.

(5) Namentliche oder geheime Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge und die Zuerkennung der Dringlichkeit werden nicht durchgeführt.

(6) Der Verhandlungsleiter schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.

(7) Nach der Abstimmung kann jeder zur Abstimmung Berechtigte seine Entscheidung bei der Stimmabgabe schriftlich zu Protokoll geben, dies gilt nicht für geheime Abstimmungen.

§ 20 Wahlen auf dem Landesdelegiertentag

- (1) Bei Wahlen zu Organen der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V. und der Delegierten zum Bundeskongress gelten die folgenden Absätze. Alle anderen Personalentscheidungen sind Abstimmungen im Sinne des § 19.
- (2) Wird nur ein Kandidat vorgeschlagen, ist er gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten erhält. Erreicht er diese Zahl nicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Vorschläge gemacht werden können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, so genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Sind mehrere Wahlvorschläge vorhanden, ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Erreicht er dieses Ziel nicht, findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Im Fall einer Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los.
- (4) Bei der Besetzung gleichartiger Funktionen und Mandate sind grundsätzlich gemeinsame Wahlen durchzuführen. Auf Antrag kann auch eine Einzelwahl beschlossen werden. Eine Kandidatur ist dann in mehreren Wahlgängen möglich. Die Reihenfolge der Wahlgänge wird von der Verhandlungsleitung festgelegt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Bei gemeinsamer Wahl wird die Stimmenanzahl der einzelnen Kandidaten in eine Reihenfolge gebracht. Die zu besetzenden Funktionen werden nach dieser Reihenfolge vergeben.
- (5) Bei Landesdelegiertentagen bedürfen Wahlvorschläge, die nicht von einer Bezirksgruppe oder vom Landesvorstand eingereicht werden, der Unterschrift von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten.
- (6) Jede Wahl ist geheim durchzuführen, sofern mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder ein Stimmberechtigter der offenen Wahl widerspricht.
- (7) Wahlen können mittels eines elektronischen Stimmabgabeverfahrens durchgeführt werden, wenn das Abstimmungsergebnis eindeutig, verlässlich und protokollierbar ist.

§ 21 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
- a) dem Geschäftsführenden Landesvorstand,
 - b) Vertretern der Bezirksgruppe nach Absatz 2
 - c) Die Fachverantwortlichen nach § 24, Absatz 1 oder deren Stellvertreter.
 - d) den Vorsitzenden der Personengruppen nach § 25, Absatz 2, 3, und 4 oder deren Stellvertreter
- (2) Vertreter der Bezirksgruppen im Landesvorstand sind deren Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein durch die Bezirksgruppe gewählter ständiger Vertreter des Vorsitzenden. Bezirksgruppen, die im Jahr vor dem Landesdelegiertentag durchschnittlich mehr als 650 Mitglieder organisierten, wählen ein zweites, Bezirksgruppen die im Jahr vor dem letzten Landesdelegiertentag durchschnittlich mehr als 1300 Mitglieder organisieren, ein drittes Mitglied in den Landesvorstand.

(3) Mitglieder des Landesvorstandes nach Absatz 1, c) nehmen an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teil.

(4) Der Landesvorstand bestimmt im Rahmen der vom Landesdelegiertentag gefassten Beschlüsse die Richtlinien der Gewerkschaftspolitik. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Landesdelegiertentages verantwortlich.

(5) Der Landesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Landesbezirks gegenüber den Organen und Behörden
- Beauftragung und Beschlusskontrolle des Geschäftsführenden Landesvorstand
- Vornahme von Ergänzungs- und Ersatzwahlen
- Festlegungen zum Organisationsbereich der GdP Sachsen

(6) Der Landesvorstand ist dem Landesdelegiertentag für seine Arbeit verantwortlich. Er erstattet dem Landesdelegiertentag einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Landesvorstandes sowie über das gesamte wesentliche Geschehen der Gewerkschaftsarbeit. Der Rechenschaftsbericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesdelegiertentages schriftlich vorliegen.

(7) Der Landesvorstand beschließt die Kandidatenliste für die Wahl zum Polizei-Hauptpersonalrat.

(8) Der Landesvorstand schlägt die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, der Gesellschaftervertreter und des Aufsichtsrats für das Polizeisozialwerk vor.

(9) Der Landesvorstand wird viermal im Jahr sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landesvorstandes vom Landesvorsitzenden zu Sitzungen einberufen.

§ 22 Geschäftsführender Landesvorstand

(1) Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) den vier stellvertretenden Vorsitzenden, davon mindestens ein Tarifbeschäftigter,
- c) dem Landeskassierer,
- d) seinem Stellvertreter,
- e) dem Landesschriftführer und
- f) seinem Stellvertreter
- g) dem Vorsitzenden des Polizei-Hauptpersonalrates mit GdP-Mitgliedschaft.

Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsbereiche werden durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt. Die Mitglieder nach den Buchstaben a, c, und e bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Die Amtszeit des Vorsitzenden ist auf zwei reguläre Wahlperioden begrenzt. Durch Beschluss des Landesdelegiertentages kann diese Frist um eine weitere reguläre Wahlperiode verlängert werden.

(3) Der Geschäftsführende Landesvorstand führt die Geschäfte und nimmt die ihm vom Landesdelegiertentag oder vom Landesvorstand übertragenen Aufgaben wahr. Er verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes und hat alljährlich dem Landesvorstand einen von ihm unterzeichneten Jahresabschluss vorzulegen.

(4) Er hat dem Landesvorstand über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 23 Landeskontrollausschuss

(1) Der Landeskontrollausschuss soll aus sieben Mitgliedern (mindestens jedoch fünf Mitgliedern) bestehen.

(2) Mitglieder des Landeskontrollausschusses dürfen keinem anderen Organ des Landesbezirkes Sachsen e. V. gemäß § 11 b und c angehören.

(3) Der Landeskontrollausschuss ist zuständig für

(a) die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Beschlüsse des Landesdelegiertentages und der satzungsgemäßen Arbeit der Organe,

(b) Beschwerden über die Organe der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e.V. Das Ergebnis ist dem Beschwerdeführer und dem Landesvorstand schriftlich mitzuteilen.

(c) Die Überwachung der satzungsgemäß richtigen Verwendung des Gewerkschaftsvermögens im Interesse der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V.

(4) Zur Durchführung seiner Aufgaben sind dem Landeskontrollausschuss alle Unterlagen, einschließlich Anträge, durch den Geschäftsführenden Landesvorstand, die Kassenprüfberichte durch den Landeskassierer, jederzeit zugänglich zu machen.

(5) Der Vorsitzende des Landeskontrollausschusses, im Verhinderungsfall sein Vertreter oder ein sonst zu bestimmendes Mitglied ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V. teilzunehmen.

(6) Der Landeskontrollausschuss ist dem Landesdelegiertentag für seine Arbeit verantwortlich. Er erstattet durch seinen Vorsitzenden den Rechenschaftsbericht. Der Bericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesdelegiertentages schriftlich vorliegen.

(7) Die Sitzungen des Landeskontrollausschusses finden nach Bedarf statt – mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie werden durch seinen Vorsitzenden einberufen.

(8) Der Landesvorstand und der Landeskontrollausschuss sollten einmal im Kalenderjahr zu einer gemeinsamen Sitzung zusammentreffen.

(9) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der gewählte Stellvertreter des Landeskontrollausschusses vertritt den Landesbezirk Sachsen im Bundeskontrollausschuss.

§ 24 Arbeitsgruppen, Fachausschüsse und Tarifkommission

(1) Zur Unterstützung des Landesvorstandes wird zu den Themen:

Beamten- und Besoldungsrecht,
Bereitschaftspolizei,
Aus- und Fortbildung,
Kriminalpolizei,
Polizeiverwaltung,
Schutzpolizei,
Wasserschutzpolizei,
Verkehr,
Verfassungsschutz,
Digitalisierung,

je ein Fachverantwortlicher und sein Stellvertreter durch den Landesvorstand bestellt. Der Fachverantwortliche ist zugleich Vorsitzender des entsprechenden Fachausschusses und vertritt den Landesbezirk in den entsprechenden Bundesfachausschüssen.

(2) Die Fachverantwortlichen erhalten durch den Landesvorstand bzw. den Geschäftsführenden Landesvorstand Arbeitsaufträge. Zur Lösung dieser Aufgaben lädt der Fachverantwortliche auf Vorschlag der Bezirksgruppen kompetente Mitglieder zu Sitzungen ein. An den Sitzungen haben Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes Teilnahmerecht. An der Lösung der Aufträge sollen nicht mehr als sechs Mitglieder mitarbeiten.

(3) Der Geschäftsführende Landesvorstand kann daneben für besondere Aufgaben weitere Arbeitsgruppen einsetzen.

(4) für die tarifpolitische Arbeit besteht die Tarifkommission. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Landesvorstandes und mindestens einem Vertreter jeder Bezirksgruppe. Die Bezirksgruppenvertreter sollen Arbeitnehmer sein. Vorsitzender ist der Landesvorsitzende. Bei Bedarf können Arbeitskreise gebildet werden. Sitzungen der Tarifkommission werden durch den Vorsitzenden, Zusammenkünfte der Arbeitskreise durch das für Tarifpolitik verantwortliche Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes einberufen. Die Tarifkommission wählt aus ihrer Mitte den Vertreter des Landesbezirks für die große Tarifkommission und einen Vertreter.

§ 25 Gliederung des Landesbezirkes Sachsen

(1) Die Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V. werden organisatorisch in Bezirksgruppen zusammengefasst. Weiteres regelt ein Organisationsplan.

(2) Zur stärkeren Berücksichtigung der Belange der Frauen besteht bei der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V. die Frauengruppe.

(3) Zur stärkeren Berücksichtigung der Belange der jungen Mitglieder besteht bei

Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V. die JUNGE GRUPPE Sachsen.

(4) Zur stärkeren Berücksichtigung der Belange der Senioren besteht bei der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V. die Seniorengruppe.

(5) Die Organisation der Personengruppen wird in Richtlinien geregelt.

§ 26 Landeskassenprüfer

Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Vermögens der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V. wählt der Landesdelegiertentag drei Landeskassenprüfer. Diese dürfen keinem Organ gemäß § 11 angehören. Die Landeskassenprüfer haben ihre Aufgabe durch unregelmäßige Landeskassenprüfungen wahrzunehmen. Mindestens halbjährlich muss eine Landeskassenprüfung gemäß Finanzordnung vorgenommen werden. Die Landeskassenprüfungsberichte sind dem Landesvorstand zuzuleiten.

§ 27 Versammlungs- und Sitzungsordnung

Die Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP gilt für den Landesbezirk Sachsen entsprechend, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

§ 28 Urabstimmung

(1) Zu wichtigen gewerkschaftspolitischen Fragen kann der Landesvorstand die Durchführung einer Urabstimmung beschließen. Eine Urabstimmung ist auch durchzuführen, wenn dies durch die Hälfte der Bezirksgruppen gefordert wird.

(2) Bei der Abstimmung kann nur mit Ja oder Nein votiert werden. Es entscheidet die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen.

§ 29 Auflösung des Landesbezirkes

Die Auflösung der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V. oder seine Verschmelzung mit einer anderen Organisation beschließt der Landesdelegiertentag mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Dabei ist auch über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.

§ 30 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am 04.01.2023 in Kraft.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Mitgliedschaften bleiben von Satzungsänderungen unberührt. Beschlüsse vorangegangener Landesdelegiertentage zu Satzungsfragen verlieren ihre Gültigkeit.